

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0427
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 28.10.2020
Bearb.:	Kröska, Mario	Tel.: -258	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.02.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	02.03.2021	Entscheidung

Betrauungsakt für die nextbike GmbH

Beschlussvorschlag:

- a) Die nextbike GmbH wird anhand des Betrauungsaktes (Anlage 1 zur Vorlage B 20/0427) mit dem Betrieb des öffentlichen Fahrradmietsystems betraut.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen sowie Verlängerungen der abgeschlossenen Betrauungsakte vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtskonformen Betrauung dient.

Anlass

Bislang war das Transport-Pedelec-System vom übrigen Fahrradmietsystem mit einem eigenen Vertragswerk separiert. Im Mai wird das Transport-Pedelec-System in das Gesamtsystem überführt. Mit dieser Neuerung muss die nextbike GmbH mit dem Betrieb des Fahrradmietsystems betraut werden, weil der relevante Höchstwert von 500.000 Euro innerhalb von drei Jahren, der für die DAWI-De-minimis-Beihilfen-Verordnung maßgebend ist, überschritten wird. Daher soll der Betrauungsakt rechtzeitig vollzogen werden.

Sachverhalt:

Aufgrund

- Artikel 106 bis 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Primärrecht,
- des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 106 bis 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 20.11.2011 sowie
- der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012), der sogenannten „Freistellungsentscheidung“ und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005),

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, die im Rahmen der Kommune obliegenden Pflichten zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Der konkrete Fall bezieht sich auf die Zuschüsse, die die Stadt Norderstedt für das Angebot eines öffentlichen Fahrradmietsystems aufbringen muss.

Diese Prüfung umfasst die Klärung der Frage, ob es sich um

- eine genehmigungspflichtige Beihilfe,
- eine Beihilfe, für die nach der sogenannten Freistellungsentscheidung von einer Genehmigung und Anmeldung abgesehen werden kann oder
- nach den Kriterien der sogenannten Altmark-Trans-Entscheidung des EuGHs nicht um eine staatliche Beihilfe (Rechtssache C-280/00, Altmark Trans GmbH und Regierungspräsident Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Sammlung 2003, Seite I-7747) handelt. In den Fällen, in denen die Stadt Norderstedt Zuschüsse an Unternehmen leistet, die Aufgaben der Daseinsvorsorge nach DAWI erfüllen, ist es erforderlich, einen Betrauungsakt, der den Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung entsprechen muss, zu erlassen.

Hintergrund

In der EU gilt grundsätzlich das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Wenn die Maßnahme jedoch keine begünstigende Wirkung hat, handelt es sich auch nicht um eine verbotene Beihilfegewährung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. DAWI-Beihilfen sind materiell-rechtlich mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn die vier Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGHs gemeinsam (kumulativ) erfüllt werden. Das sind im Einzelnen:

- rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorgeaufgabe in einem Betrauungsakt
- verbindliche, vor Ausgleich der Kosten festzulegende objektive und transparente Parameter zu deren Berechnung
- Beachtung des Verbots der Überkompensation. Dabei sind die erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn (gemäß Freistellungsentscheidung zu ermitteln, was angemessen bedeutet) zu berücksichtigen.
- Vergabe der Daseinsvorsorgeaufgabe im Wege einer Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Sachmitteln ausgestattetes Unternehmen tragen müsste, das den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann.

Der Beihilfetatbestand (AEUV) ist unabhängig von vergaberechtlichen Anforderungen bzw. einem transparenten Wettbewerb zu betrachten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine öffentliche Ausschreibung nicht die Notwendigkeit eines Betrauungsaktes ersetzen kann.

Weiteres Vorgehen

Die nextbike GmbH erhält Zuschüsse der Stadt Norderstedt für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und erhält eine kostenfreie Erlaubnis zur temporären Nutzung öffentlicher Grundflächen. Der noch zu schließende Vertrag

erhält im Vertragsgegenstand Angaben über die zu übernehmenden Aufgaben. Die Formulierungen beinhalten aber keine Hinweise auf die Berechnung, Überwachung und das Vorgehen bei einer eventuellen Überkompensierung des Finanzbedarfs für die DAWI. Vor allem entspricht die Auftragsvergabe nicht dem Formerfordernis eines Betrauungsaktes als einem einseitigen Verwaltungsakt. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Betrauungsakt für die Gewährung der Zuschüsse zu erlassen. Flankierend dazu muss der Vertrag auf den Betrauungsakt abgestimmt werden, indem er Hinweise auf dessen Geltung erhält.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat 2011 mit dem IDW EPS 700 Standards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickelt. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Unternehmen und Eigenbetriebe auch die Zuschüsse auf ihre Zulässigkeit, bzw. Genehmigungspflicht geprüft. Der Erlass eines Betrauungsaktes steht im Einklang mit den Anforderungen des IDW EPS 700.

Inhalte des Betrauungsaktes und des Vertrages

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben, zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zur Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und gegebenenfalls eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

In den Vertrag sollte in einer Präambel auf den Charakter der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Bezug genommen und ein Hinweis auf den Betrauungsakt aufgenommen werden.

Änderung der Beratungsfolge

Wegen Ausfall der Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr im Januar und Februar 2021 und der Eilbedürftigkeit des Vorgangs wird die Vorlage dem Hauptausschuss zur Vorberatung und Entscheidung der Stadtvertretung vorgelegt.

Anlage:

Anlage 1 - Betrauungsakt nextbike GmbH